

eines bestimmten Honorars an den Urheber, ist der Ort, an dem er seinen Wohnsitz bezw. seine gewerbliche Niederlassung hat; er erfüllt seine Verbindlichkeiten, indem er von hier aus die hergestellten Exemplare vertreibt und verbreitet. Trotzdem die Herstellung, d. h. regelmäßig der Druck der Exemplare, eine der Hauptverpflichtungen des Verlegers bildet, kann doch auf den Ort, an dem der Druck bethätigt wird, unter dem in Rede stehenden Gesichtspunkte ein Wert nicht gelegt werden, auch dann nicht, wenn der Verleger Besitzer einer eigenen Druckerei ist, in der sich die Herstellung vollzieht. Der Verleger, der in Leipzig wohnt, hat also Leipzig als seinen Erfüllungsort zu betrachten, gleichviel, ob er den Druck in Leipzig selbst oder in irgend einer anderen Stadt bewerkstelligen läßt.

Die Zusendung von Freieemplaren an den an einem anderen Orte wohnenden Urheber macht selbstverständlich diesen Ort nicht zum Erfüllungsorte, ebensowenig wie die Zusendung des Honorars an den Urheber; denn wenn auch die Honorarschuld wie jede andere Geldschuld eine Bringeschuld, keine Holschuld bildet, und wenn auch in Gemäßheit des § 270 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Urheber die Uebersendung derselben an seinen Wohnsitz verlangen kann, so bleibt doch diese Uebersendungspflicht des Verlegers auf die Bestimmung des Erfüllungsortes ohne Einfluß. Letzterer ist trotzdem der Wohnsitz bezw. der Ort der gewerblichen Niederlassung des Verlegers, und es ergibt sich somit, daß der Gerichtsstand des Erfüllungsortes, das *forum contractus* des gemeinen Rechts, nur an diesem Orte gegeben ist. Der Urheber kann also, abgesehen von dem Gerichtsstande des Wohnsitzes, an diesem Orte sowohl Klage erheben wegen Nichtzahlung des vereinbarten Honorars, als auch wegen Nichtherstellung der vereinbarten Auflagehöhe, wegen Vornahme von Aenderungen in dem Manuskript, Verletzung des Werkes mit einer anderen Ausstattung u. dergl. mehr. Dagegen kann der Urheber nicht an seinem, des Urhebers, Wohnsitz wegen Nichterfüllung des Verlagsvertrages in diesen, wie auch in anderen Punkten Klage erheben.

Was den Erfüllungsort der Urhebers anlangt, so ist als derselbe nicht etwa, wie nicht allzu selten geglaubt wird, der Wohnsitz des Urhebers anzusehen, sondern wiederum der Ort, an dem der Verleger seinen Wohnsitz bezw. seine gewerbliche Niederlassung hat. Auf Grund des Verlagsvertrages obliegt dem Urheber die Verbindlichkeit, dem Verleger das Werk in dem druckfertigen Zustande zu übergeben, der durch den Verlagszweck bedingt ist. Nicht die Herstellung des Werkes in dem druckfertigen Zustande genügt für die Erfüllung, sondern erst die Uebergabe an den Verleger. Diese Uebergabe erfolgt im allgemeinen und im regelmäßigen Geschäfts- und Verkehrsbetriebe an dem Orte, an dem der Verleger seinen Wohnsitz bezw. seine gewerbliche Niederlassung hat; es kann also der Verleger an diesem Orte gegen den Urheber Klage erheben, um ihn zu der Erfüllung sämtlicher aus dem Verlagsvertrage resultierenden Verbindlichkeiten zu zwingen. Der Erfüllungsort des Verlegers deckt sich sonach mit dem Erfüllungsort des Urhebers, wenigstens regelmäßig und im allgemeinen.

Es können nun allerdings besondere Verhältnisse vorliegen, aus denen sich ergibt, daß für den Verleger zwar der in Vorstehendem bezeichnete Ort Erfüllungsort ist, für den Urheber dagegen der Ort, an dem er seinen Wohnsitz hat. Dies würde beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Verleger das Manuskript dem Willen der Parteien entsprechend, an dem Wohnsitz des Urhebers in Empfang zu nehmen hätte, oder wenn die Herstellung des Werkes an dem Wohnsitz des Urhebers auf dessen Kosten erfolgte, der Verleger also lediglich mit Verbreitung und Vertrieb beauftragt wäre, und in ähnlichen, im

Verhältnis doch nur seltenen Fällen. Soweit derartige Ausnahmefälle nicht vorhanden sind, bedarf es für den Verleger nicht erst der Vereinbarung eines besonderen Gerichtsstandes, um dem Gerichte seines Wohnsitzes bezw. des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung die Zuständigkeit zu verleihen, da sich diese schon unter dem Gesichtspunkte des Erfüllungsortes ergibt.

Wenn daraus die praktische Konsequenz folgt, daß die meisten Rechtsstreitigkeiten verlagsrechtlichen Inhalts bei denjenigen Gerichten vorkommen werden, in deren Bezirken sich das deutsche Verlagsgeschäft konzentriert, so kann hierin keineswegs ein Nachteil erblickt werden, da naturgemäß diese Gerichte in dergleichen Rechtsjachen die meiste Erfahrung haben werden. Uebrigens haben sich bisher keinerlei Anzeichen dafür feststellen lassen, daß auf irgend einer Seite dieser Rechtszustand als ein unbefriedigender und mangelhafter betrachtet wird.

Aenderung im Zeitschriftenhandel.

Der neue Postzeitungstarif ist in hohem Grade geeignet, dem Buchhandel noch mehr als bisher einen großen Teil des Geschäftes zu entziehen, um so mehr als der Tarif für den Verleger sehr vorteilhaft ist und ihm der Postvertrieb also mehr einbringt als der Vertrieb durch den Buchhandel. Es ist also gar nicht ausgeschlossen, daß rücksichtslos rechnende Verleger an verschiedenen Orten Personen damit beauftragen können und werden, Abonnenten für ihre Zeitschriften zu sammeln und diese einzeln der Post zur Besorgung zu überweisen. Das ist ja schon früher dagewesen; aber jetzt lohnt sich die Sache mehr.

Wenn nun auch angenommen werden kann, daß die meisten Verleger auf die Mitwirkung des Sortimenters und der Kolportage bei ihren Unternehmungen nicht verzichten werden, so ist bei der großen Billigkeit der meisten Unterhaltungszeitschriften nicht ausgeschlossen, daß der Postvertrieb in manchen Fällen bevorzugt wird. Die Sortiments- und Kolportagebuchhändler werden also gut thun, beizeiten mit den Verlegern entsprechende Abmachungen zu treffen.

Andererseits giebt es auch Verleger, die die durch den Postvertrieb ihrer Zeitschriften erhaltenen Vorteile den Buchhändlern zugute kommen lassen. Der Kladderadatsch vergütet ja schon seit Jahrzehnten für Postexemplare eine entsprechende Provision gegen Einsendung der Postquittung. Dieser Modus müßte also in diesem Sinne erweitert werden.

Vielleicht machen es die Sortimenter und Kolportagebuchhändler so, daß sie sich vor Ablauf des Quartals bei ihren Abonnenten vergewissern, wer das betreffende Journal weiterhält, diesen Postbezug vorschlagen und die Bestellungen einzeln der Post auf den Namen der Besteller zur direkten Besorgung übergeben, natürlich nur da, wo der Verleger rückvergütet. Dadurch wird das Geschäft sehr vereinfacht, die Arbeit des Austragens u. wird der Post zugeschoben, die verschiedenen Verdrießlichkeiten mit Austrägern u. fallen weg, und der Buchhändler hat immerhin noch einen entsprechenden Gewinn.

Der Postdebit engt das Wirkungsfeld des Sortimenters und Kolportagehändlers abermals ganz empfindlich ein, wenn, was gar nicht zu bezweifeln ist, Verleger und Publikum von der veränderten Einrichtung noch mehr als bisher Gebrauch machen, und deshalb haben die Sortiments- und Kolportagehandlungen alle Ursache, beizeiten Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß der billige Postzeitungstarif ihnen nicht schadet, sondern Nutzen bringt.

Mit Behmut wird es aber manchen alten Buchhändler erfüllen, daß die vielgerühmte Organisation des deutschen Buchhandels abermals einen großen Riß erhalten hat, und